



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

An die für das Aufenthaltsrecht zuständigen  
Ministerien und Senatsverwaltungen der Länder

Alt-Moabit 140  
10557 Berlin  
Postanschrift  
11014 Berlin  
Tel +49 30 18 681-10703  
Fax +49 30 18 681-512186

bearbeitet von:  
TB Stephanie Tonn

AGM3@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

### **I. Hinweise im Zusammenhang mit der Covid19-Pandemie**

- 1. Erweiterung der Einreisemöglichkeiten in die EU**
- 2. Hinweise zu erforderlichen Sprachkenntnissen**
- 3. Klarstellungen zu allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Fragen**
- 4. Klarstellungen zu beschäftigungsrechtlichen Fragen**

### **II. Hinweise im Zusammenhang mit Fachkräfteeinwanderung**

- 1. Einbeziehung von Berufskraftfahrern in das beschleunigte Fachkräfteverfahren**
- 2. Hinweise zu erforderlichen Sprachkenntnissen in Gesundheits- und Pflegeberufen**
- 3. Neuerungen durch das Gesetz zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesens**

- Rundschreiben vom 25. März 2020 und vom 09. April 2020, 05. Juni 2020, 01. Juli 2020 und 13. August 2020.

Berlin, 24. November 2020

Seite 1 von 10

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie über folgende Entwicklungen zu verschiedenen ausländerrechtlichen Themenbereichen informieren:

## **I. Hinweise im Zusammenhang mit der Covid19-Pandemie**

### **1. Erweiterung der Einreisemöglichkeiten in die EU (Rundschreiben vom 1. Juli 2020 und 13. August 2020)**

Mit Blick auf die Erläuterungen in meinen Schreiben vom 1. Juli 2020 und 13. August 2020 ( AGM3-21000/28#14 und AGM3-51000/2#5) zu Einreisemöglichkeiten in die EU teile ich die auf der Auslegungshilfe der EU-Kommission vom 28. Oktober 2020 (COM(2020) 686 final) basierenden nachfolgenden Aktualisierungen mit:

- a) Die Einreisemöglichkeit für ausländische Fachkräfte umfasst auch:
- Schiedsrichter/Kampfrichter zu Wettkämpfen/Turnieren gemäß § 22 Nr.1 BeschV, wenn sie durch ein Organisationskomitee akkreditiert wurden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme eingeladen wurden; oder zur Teilnahme an internationalen Sportveranstaltungen gemäß § 23 BeschV;
  - Spezialitätenköche nach § 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 11 Abs. 2 BeschV;
  - religiöse Würdenträger, die zur religiösen Tätigkeit/Durchführung religiöser Veranstaltung erforderlich sind, nach § 14 Abs. 1a BeschV
- b) Die Einreisemöglichkeit für Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft erfasst auch Aufenthalte zur Durchführung von Praktika in diesem Bereich (§ 8 Abs.1 BeschV).
- c) Eine Einreisemöglichkeit besteht bei einem Mindestaufenthalt von sechs Monaten nun auch für:
- Schüler /Austauschschüler unabhängig von einem Aufenthalt in einer Internatsschule,
  - Praktikanten,
  - Au-pairs,
  - Freiwilligendienstleistende,
  - Auszubildende zur Teilnahme an Weiterbildungen nach § 16a AufenthG,
  - Sprachkursteilnehmer (auch zu einem studienvorbereitenden Sprachkurs/studienvorbereitenden Praktikum ohne Zulassungsbescheid und isolierten Sprachkursen).

Bei Weiterbildungen und Sprachkursen hat der Ausbildungsträger bzw. Veranstalter zu bestätigen, dass die Anwesenheit trotz der derzeitigen Pandemiesituation (Präsenz und nicht nur online) erforderlich ist.

- d) Für vorübergehende Besuchsreisen des drittstaatsangehörigen Partners zu seinem nicht verheirateten/nicht verpartnerten Partner in Deutschland ist nun als Nachweis, dass es sich um eine auf Dauer angelegte Beziehung/Partnerschaft handelt, lediglich der Nachweis zu erbringen, dass beide Partner sich zuvor mindestens einmal – nicht mehr zwingend in Deutschland – persönlich getroffen haben.

Diese und weitere Informationen zu den aktuellen Einreisemöglichkeiten sind unter [www.bmi.bund.de/corona-faqs](http://www.bmi.bund.de/corona-faqs) einsehbar.

## **2. Hinweise zur Nachweiserbringung der erforderlichen Sprachkenntnisse**

In einzelnen Herkunftsländern lässt es die pandemische Lage bis auf Weiteres nicht zu, Sprachzertifikate eines ALTE-zertifizierten Prüfungsanbieters zu erlangen, da die Abnahme von Prüfungen vor Ort nicht möglich ist und online Sprachprüfungen derzeit noch nicht angeboten werden können. Dies hat Auswirkungen auf verschiedene Fallkonstellationen. Die initiale Prüfung erfolgt jeweils durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung im Visumverfahren.

### **a) Aufenthalte nach §§ 16a, b und d AufenthG**

Aufgrund der pandemiebedingten Schwierigkeiten des Sprachnachweises können Visa nach §§ 16a, b oder d AufenthG auch dann erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, dass keiner der vor Ort ansässigen ALTE-zertifizierten Prüfungsanbieter (Goethe-Institut, telc GmbH, TestDaF, ÖSD) am Ende eines bereits absolvierten Sprachkurses tatsächlich Prüfungen anbieten kann und die erforderlichen Sprachkenntnisse im Visumverfahren glaubhaft gemacht wurden. Dies soll solange gelten, wie im Herkunftsland ein eigentlich vorhandenes Prüfungsangebot pandemiebedingt nicht gewährleistet werden kann.

### **b) Ehegattennachzug, § 30 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG**

Die beim Ehegattennachzug grundsätzlich nachzuweisenden einfachen Deutschkenntnisse gemäß §§ 30 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG müssen im Regelfall bereits im Visumverfahren nachgewiesen werden.

Gemäß § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 AufenthG kann vom Erfordernis des Nachweises einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug nach Einzelfallprüfung abgesehen werden, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt. Das ist beispielsweise der Fall, wenn es der nachzugswilligen Person unmöglich oder unzumutbar ist, einfache

Sprachkenntnisse zu erwerben, z.B. wenn kein Sprachkurs angeboten wird. Sprachlernbemühungen können daher im Einzelfall unzumutbar sein, wenn sie aufgrund nicht nur kurzfristiger Covid-19-bedingter Einschränkungen (Schließung von Sprachschulen, Reisebeschränkungen oder Ähnlichem) nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten für den Einzelnen zu unternehmen wären. Der hierbei zugrunde zu legende zeitliche Rahmen beträgt derzeit **sechs Monate**.<sup>1</sup>

### **3. Klarstellungen zu allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Fragen (Rundschreiben vom 25. März 2020 und 09. April 2020)**

Die in den Rundschreiben vom 25. März 2020 (M3-51000/2#5) und vom 9. April 2020 (M3-51000/2#5) gegebenen Hinweise zu Verfahrenserleichterungen erfolgten grundsätzlich vor dem Hintergrund der damaligen Pandemielage. Für die aktuell bestehenden und voraussichtlich über weitere Zeit anhaltenden Bedingungen gibt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die folgenden Hinweise:

#### **a) Vollzug des Aufenthaltsgesetzes im Einzelfall**

Für den Gebrauch von Allgemeinverfügungen wird derzeit kein Anlass gesehen (anders noch unter 4), 5) und 7) im Rundschreiben vom 25. März 2020). Das Aufenthaltsgesetz sollte im Einzelfall vollzogen werden. Dabei können im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten die pandemiebedingten Umstände nach Prüfung im Einzelfall hinreichend berücksichtigt werden. Insbesondere gilt:

- Für die Verlängerung von Aufenthaltstiteln (mit Ausnahme von Schengen-Visa) wird unter 1) in dem Rundschreiben vom 25. März 2020 auf die gesetzlich vorgesehene Fiktionswirkung des § 81 Abs. 4 AufenthG hingewiesen. Der Hinweis auf eine verstärkte Nutzung der Fiktionswirkung wird dahin modifiziert, dass im Einzelfall, soweit es die Bedingungen in den Ausländerbehörden vor Ort erlauben, eine Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen sicherzustellen ist.
- Die in dem Rundschreiben vom 25. März 2020 unter Nummer 4 genannte grundsätzliche Möglichkeit einer Fristverlängerung für die Wiedereinreise gibt den Regelungsgehalt von § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG wieder. Allerdings gilt die in dem Rundschreiben vorgenommene Ermessenslenkung, wonach vor dem Hintergrund der Pandemie „eine großzügige Fristverlängerung zu gewähren“

---

<sup>1</sup> Siehe hierzu Plenarprotokoll 19/188, S. 23682 (abrufbar unter: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btp/19/19188.pdf>)

ist, nicht mehr fort. Vor dem Hintergrund wieder verbesserter Reisemöglichkeiten ist im Rahmen der Ermessensausübung wieder im Einzelfall zu prüfen, ob eine Fristverlängerung gewährt werden kann.

- Verfahrenserleichterungen im Wege einer elektronischen Antrags- und Verfahrensabwicklung sind, soweit eine persönliche Abwicklung unter den jeweiligen Bedingungen vor Ort nicht leistbar ist, denkbar und möglich. So ist es vertretbar, wenn die Beantragung einer Verlängerung eines Aufenthaltstitels elektronisch per E-Mail eröffnet wird.

b) Keine abstrakt-generelle Regelung für Inhaber von Schengen-Visa oder andere Personengruppen

Eine Regelung zur Legalisierung des Aufenthalts, wie es sie für Inhaber von Schengen-Visa gab, die auf Grund der pandemiebedingten Einschränkungen des internationalen Reiseverkehrs nicht in jedem Fall rechtzeitig in ihre Heimatstaaten zurückkehren konnten (vgl. BAnz AT 09.04.2020 V1 und BAnz AT 18.06.2020 V1), ist derzeit nicht geplant. Grund dafür ist, dass sich die internationalen Reisemöglichkeiten insgesamt erheblich verbessert haben. Ein Einreiseverbot für eigene Staatsangehörige gibt es nach den verfügbaren Informationen derzeit in keinem Staat mehr. Unbenommen bleibt bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Verlängerung des Schengen-Visums im Einzelfall oder die Erteilung einer Duldung.

c) Ausländerrechtliches Pass- und Dokumentenwesen; hier: Ausstellung / Zustellung ausländerrechtlicher Dokumente

Nach der geltenden Rechtslage gilt weiterhin für Reiseausweise für Flüchtlinge, für Staatenlose und für Ausländer sowie für den elektronischen Aufenthaltstitel (eAT), aber auch für Aufenthaltskarte und Daueraufenthaltskarte grundsätzlich die persönliche Antragstellung mit Abgabe der Fingerabdrücke sowie die persönliche Aushändigung des Dokuments an die antragstellende Person (siehe auch Nr. 6.3.3.1 PassVwV, § 61h AufenthV iVm § 18 Abs. 2 PAuswV). Vergleichbares gilt für alle sonstigen ausländerrechtlichen Dokumente. Diese Vorgehensweise dient einer hinreichenden und ganzheitlichen Wahrung von Sicherheitsinteressen, insbesondere einer einwandfreien Identitätsfeststellung, dem effektiven Einzug und dem Entwerten bisheriger Dokumente sowie der Vermeidung jedweden Missbrauchs.

Das BMI geht davon aus, dass die Ausländerbehörden ihre Geschäftsprozesse aufgrund der Erkenntnisse und Erfahrungen der vergangenen Monate mit der CO-

VID 19-Pandemie im Interesse der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs bei Behörden mit Publikumsverkehr entsprechend angepasst und ggf. neu organisiert haben. Das schließt den rechtlich vorgesehenen Standard der persönlichen Antragstellung und Aushändigung ausländerrechtlicher Dokumente unter Berücksichtigung der bestehenden Hygieneanforderungen im Umgang mit der Pandemie mit ein, z.B. durch die Einrichtung und ggf. zahlenmäßige Aufstockung kontaktloser Schalterbetriebe. Das BMI geht zudem davon aus, dass in Bezug auf Arbeitsaufkommen und Arbeitsfähigkeit der Ausländerbehörden (z.B. personell, baulich, logistisch) Unterschiede der örtlichen Gegebenheiten bestehen.

Daher kann aus Sicht des BMI pandemiebedingt ausnahmsweise wie folgt verfahren werden:

aa) Grundsätzlich sollte entsprechend der örtlichen Verhältnisse der Ausländerbehörden die Antragsstellung, aber auch die Aushändigung ausländerrechtlicher Dokumente persönlich erfolgen (z.B. kontaktloser Schalterbetrieb). Dabei sind bisherige Dokumente einzuziehen und zu entwerten.

bb) Lassen Arbeitsaufkommen und Arbeitsfähigkeit der Ausländerbehörden dies nicht zu, können ausnahmsweise alternative Wege zur Aushändigung eines eAT geprüft werden, z.B. Aushändigung über andere Behörden (z.B. Polizeidienststellen), Boten oder als letztes Mittel auf dem postalischen Wege.

cc) Dabei ist grundsätzlich vorzusehen, dass das elektronische Dokument wie der eAT nur an den Inhaber ausgehändigt wird. Bei einer gesicherten postalischen Übermittlung des Dokuments an den Inhaber ist wegen der Online-Ausweisfunktion beim eAT eine dokumentierte persönliche Zustellung gegen Identitätsnachweis zu wählen (Einschreiben eigenhändig). Der Einzug bisheriger Dokumente ist sicherzustellen, z.B. durch die Aufforderung der postalischen Rücksendung.

dd) Die Online-Ausweisfunktion darf nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen abgeschaltet werden; dann wenn die Identität des Dokumenteninhabers nicht feststeht (§ 78 Abs. 1 S. 2, Abs. 5 AufenthG). Im Übrigen lassen die aufenthaltsrechtlichen Vorschriften keine gesonderte Deaktivierung der im eAT integrierten Online-Ausweisfunktion zu. Die bekannt gewordene Praxis einzelner Behörden, wonach im Frühjahr des Jahres 2020 die Aushändigung von eAT mittels einfacher postalischer Versendung und mit ausgeschalteter Online-Ausweisfunktion

erfolgte, entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben. Auf Anfrage musste BMI den eAT-Inhabern anraten, einen gesonderten Behördentermin wahrzunehmen, um die Online-Ausweisfunktion wieder aktivieren zu lassen.

Eine etwaige behördliche Praxis, wonach ein eAT mit eingeschalteter Online-Ausweisfunktion auf einfachem postalischen Weg an den Inhaber zugestellt wird, ist aus Sicherheitsgründen strikt abzulehnen.

- ee) Von einer Übersendung ausländerrechtlicher Passdokumente wie dem Reiseausweis für Flüchtlinge, für Staatenlose und Ausländer auf dem Postweg ist abzusehen. Gleiches gilt für den eAT als Ausweisersatz. In diesen Fällen muss eine persönliche, ggf. kontaktlose Aushändigung vor dem Hintergrund der Identifizierung bei der Dokumentenausgabe stets gewährleistet werden. Ferner ist die dokumentierte Einziehung und Entwertung früherer Passdokumente zwingend erforderlich.
- ff) Das ausländerrechtliche Dokumentenwesen folgt im Hinblick auf sicherheitsrechtliche Erwägungen den Grundsätzen des deutschen Pass- und Personalausweiswesens. Die Möglichkeit einer postalischen Direktzustellung eines deutschen Identitätsdokuments (Reisepässe, Personalausweise) vom zentralen Hersteller (Bundesdruckerei GmbH) zur antragstellenden Person wird derzeit rechtlich geprüft. Insbesondere ist zu beurteilen, ob und inwieweit eine postalische Direktzustellung des Personalausweises die europäische eIDAS-Konformität des deutschen elektronischen Identitätsnachweis-Systems beeinträchtigen könnte.

Abschließend sei erneut darauf hingewiesen, dass die Ausnahmeempfehlungen nur für den Zeitraum des Vorliegens der pandemiebedingten Sondersituation gelten. Die Beurteilung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben sowie die damit einhergehende erforderliche Einbeziehung sicherheitsrechtlicher Aspekte bei der Wahl der den Umständen entsprechende Vorgehensweise im Einzelfall liegt in der Verantwortung der für die Ausführung des Ausländerrechts zuständigen Länder und Ausländerbehörden. Aus Sicht des BMI sollte eine persönliche Aushändigung ausländerrechtlicher Dokumente nach Möglichkeit der bewährte Standard bleiben.

Das BMI ist sich der krisenbedingten Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der ABHen und ihrer Beschäftigten bewusst. Es wird jedoch auf die Leistungsfähigkeit und die Erfahrungen ABHen vertraut, eine der Krisensituation konkret angepasste und den

Belangen der Dokumentensicherheit entsprechende praktikable Lösung zu finden und stetig anzupassen.

#### **4. Klarstellungen zu beschäftigungsrechtlichen Fragen**

Die in den Rundschreiben vom 25. März 2020 unter Nummer 3 und im Rundschreiben vom 13. August 2020 unter Nummer 6 beschriebene Verfahrensweise bei vorübergehender Arbeitszeitverkürzung und Arbeitsentgeltreduzierung sowie der Bezug von Kurzarbeitergeld soll bis zum 31. März 2021 angewendet werden.

Die in dem Rundschreiben vom 9. April 2020 unter den Nummern 6 und 7 genannten Möglichkeiten zur Verlängerung des Aufenthalts zum Zweck der Beschäftigung sind obsolet, da inzwischen hinreichende Möglichkeiten zur Ausreise bestehen. Dies gilt auch für die Ausführungen in dem Rundschreiben vom 5. Juni 2020 unter Nummer 5.

## **II. Hinweise in Zusammenhang mit Fachkräfteeinwanderung**

### **1. Einbeziehung von Berufskraftfahrern in das beschleunigte Fachkräfteverfahren**

Zu den in den Rundschreiben vom 5. Juni 2020 unter Nummer 3 und im Rundschreiben vom 13. August 2020 unter Nummer 1 erfolgten Hinweisen bezüglich der Anwendung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a AufenthG auf Berufskraftfahrer nach § 24a Abs. 2 BeschV ist die Abstimmung mit den Ressorts mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass auf diese Fallgestaltung das beschleunigte Fachkräfteverfahren *keine* Anwendung findet.

### **2. Hinweise zu erforderlichen Sprachkenntnissen in Gesundheits- und Pflegeberufen**

Bei Ausbildungen im Pflegebereich sind nach § 11 Abs. 2 des am 01.01.2020 in Kraft getretenen Pflegeberufsgesetzes (PflBG) für den Zugang zur Pflegeausbildung Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 nachzuweisen. Dieses Niveau wird vom Gesetzgeber als erforderlich erachtet, um der entsprechenden Ausbildung folgen und das Ausbildungsziel erreichen zu können. Der Besuch eines vorbereitenden Sprachkurses



gemäß § 16a Abs. 1 S. 3 AufenthG ist Teil der Ausbildung. Zu den Anforderungen an den Sprachkurs siehe 16a.1.2 bis 16a.1.6 der Anwendungshinweise zum FEG. Zudem können auch Sprachkurse Qualifizierungsmaßnahmen im Sinne des § 16d AufenthG sein. Zum Nachweis der Sprachkenntnisse ist grundsätzlich ein Sprachzertifikat eines vor Ort ansässigen ALTE- zertifizierten Prüfanbieters erforderlich. Zu den Corona-bedingten Ausnahmen siehe oben Punkt I. 2. a).

### **3. Neuerungen durch das Gesetz zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesens**

Der genannte Gesetzentwurf wurde in der Fassung der Beschlussempfehlung (BT-Drs. 19/24007) im Bundestag in 2./3. Lesung beschlossen; die zweite Befassung des Bundesrats ist für den 27. November vorgesehen. Mit Inkrafttreten wird noch in 2020 gerechnet.

#### **a) Hinweise zur Umsetzung des § 81 Abs.5a AufenthG**

Bei Ausländern, die noch nicht über einen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang verfügen, ist nach der derzeitigen Rechtslage in verschiedenen Fallgestaltungen seit der zwingenden Verwendung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) eine kurzfristige Arbeitslosigkeit nicht vermeidbar; dies gilt auch für die Zeit nach positiver Entscheidung der Bundesagentur für Arbeit und der Ausländerbehörde bis der neue eAT produziert und ausgegeben ist.

Mit dem neuen § 81 Abs. 5a AufenthG wird eine Fiktionswirkung in Bezug auf die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit geschaffen. Sobald die Ausländerbehörde die Ausstellung eines eAT für einen Aufenthalt nach Kapitel 2 Abschnitt 3 und 4 (Ausbildungs- und Erwerbstätigkeitsaufenthalte) veranlasst hat, gilt die Erwerbstätigkeit, wie sie in diesem Aufenthaltstitel vorgesehen sein wird, als erlaubt. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, bereits in der Zeit zwischen Veranlassung der Ausstellung und der Ausgabe des elektronischen Aufenthaltstitels die angestrebte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Diese Erlaubnis ist in die Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG aufzunehmen.

Besondere Bedeutung hat diese Neuregelung in den Fällen eines Arbeitgeberwechsels, einer Weiterbeschäftigung nach zuvor befristetem Arbeitsverhältnis oder auch einer erstmaligen Beschäftigung z.B. nach erfolgreichem Hochschulabschluss oder aufgrund eines Titels zur Arbeitsplatzsuche, bei der nicht nur das

Zusatzblatt zum Aufenthaltstitel, sondern aufgrund des Wechsels der Rechtsgrundlage oder des Arbeitgebers auch der eAT erneuert werden muss.

Zudem entfaltet die Neuregelung Bedeutung in den Fällen des § 41 Abs. 1 AufenthV. Die dort genannten Staatsangehörigen können jeden Aufenthaltstitel – auch Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit – nach der Einreise einholen. Mit Antragstellung auf einen Aufenthaltstitel bei der Ausländerbehörde gilt nach bisheriger Rechtslage nur ihr Aufenthalt nach § 81 Abs. 3 AufenthG als erlaubt, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bleibt jedoch bis zur Ausgabe des eAT verwehrt. Mit Ausstellung der Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG gilt künftig auch in diesen Fällen die angestrebte Erwerbstätigkeit – wie sie im zukünftigen eAT vermerkt sein wird – als erlaubt.

Diese Fiktion tritt jedoch nur dann ein, wenn auch tatsächlich eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG ausgestellt wurde. Hierzu ist das in Anlage D3 der Aufenthaltsverordnung dargestellte Muster zu verwenden. Andere Bescheinigungen der Ausländerbescheinigungen entfalten diese Fiktionswirkung nicht.

b) Hinweis auf die AZR-Speicherung der Vorabzustimmung

Klarstellend zu den Informationen in der ARB vom 13./14. Oktober 2020 wird mitgeteilt, dass die technische Nutzung des AZR für die Speicherung der Vorabzustimmung nach § 81a Abs. 3 S.1 i.V.m. § 31 Abs. 4 AufenthV aller Voraussicht nach ab Ende April 2021 möglich sein wird.

Ich bitte, diese Neuerungen und Hinweise den Ausländerbehörden in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrag

[elektronisch gezeichnet]

Dr. Hornung